

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Kindertagesstätte Peppenkum (AGB KitaPe)

1. Träger der Einrichtung

Die Gemeinde Gersheim unterhält im Interesse der Jugendpflege im Ortsteil Peppenkum eine Kindertagesstätte mit Krippen- und Hortplätzen. Die Gemeinde Gersheim ist Träger der Einrichtung, die Stadt Blieskastel beteiligt sich im Rahmen des mit der Gemeinde Gersheim geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages an den Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung.

2. Kreis der Benutzer

Kinder im vorschulfähigen Alter folgender Orts- bzw. Stadtteile sind berechtigt, die Kindertagesstätte zu benutzen.

Medelsheim, Peppenkum, Seyweiler, Utweiler, Altheim, Neualtheim, Brenschelbach, Riesweiler, Böckweiler.

Kinder sonstiger Orts-/Stadtteile können im Rahmen der verfügbaren freien Plätze aufgenommen werden.

3. Leitung der Kindertagesstätte

Die Leitung der Kindertagesstätte obliegt einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung. Die Leiterin ist im Auftrage des Trägers verantwortlich für die geordnete Führung der Tagesstätte.

4. Mindestalter und Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder ab 12 Monaten in die Krippe und ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht, außerdem können Schulkinder bis zum 10. Lebensjahr in den Hort aufgenommen werden. Freie Plätze vorausgesetzt, kann die Aufnahme jederzeit erfolgen.

Begründete Ausnahmen bezüglich des Alters sind nach Anhörung des Vorschulausschusses und der Leiterin der Kindertagesstätte möglich.

5. Impfung

Das Kind muss den gesetzlich vorgeschriebenen und soll den amtlich empfohlenen freiwilligen Impfungen unterzogen worden sein. Die entsprechenden Bescheinigungen (Impfscheine) sind gegebenenfalls bei der Anmeldung vorzulegen. Zuwiderhandlungen stellen eine Pflichtverletzung dar und berechtigen den Träger der Einrichtung, den Benutzungsvertrag zu kündigen.

6. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei der Leiterin der Kindertagesstätte. Zu diesem Zweck ist dort ein Anmeldeformular auszufüllen und ein Vertrag zu unterschreiben.

7. Ausschluss von der Benutzung

Kinder, bei denen sich während des Besuchs der Einrichtung herausstellt, dass sie nicht kindergartenfähig sind, können vom Träger im Einvernehmen mit der Leiterin vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

8. Sonderbetreuung

Kinder, deren körperliche oder geistige Gebrechen eine Sonderbetreuung erfordern und deren Verhalten die Kindergruppe stark belastet, können im Einvernehmen mit dem Vorschulausschuss aufgenommen werden.

9. Warteliste

Nach der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat ab 01.01.1999 jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Falls keine wohnortnahen Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, hat der Saarpfalz-Kreis für den Transport in einen anderen Kindergarten zu sorgen. Ist die Höchstzahl der gesetzlich zulässigen Plätze erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach deren Freiwerden erfolgen. Die Leiterin der Kindertagesstätte führt in diesem Falle eine Warteliste. Kriterien für die Aufnahme in die Tagesstätte sind in diesem Fall das Alter der Kinder und die Dauer der Vormerkzeit.

10. Besuchskinder

Die Aufnahme von Besuchskindern ist der Leiterin der Kindertagesstätte nur gestattet, wenn die Gruppenstärke 25 Kinder nicht übersteigt.

11. Öffnungs- und Ferienzeiten

Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden jeweils zum Beginn des Schuljahres neu festgelegt und den Eltern bekanntgegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Kinder nicht in der Einrichtung verbleiben. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen ist die Einrichtung ganztägig geschlossen.

Wird das Personal der Kindertagesstätte zu Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltungen einberufen, kann die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen werden. Gleiches gilt bei Gemeinschaftsveranstaltungen der Bediensteten der Gemeinde Gersheim (z.B. Betriebsausflug, Personalversammlung u.ä.). Die Eltern werden hierüber jeweils vorher informiert.

12. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ab 1999 jeweils zum 01.01. festgesetzt. Berechnungsgrundlage sind die Personalkosten des jeweiligen Rechnungsjahres. Der Beitrag ist in 12 gleichen Monatsraten bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Wird die Leistung nicht rechtzeitig bewirkt, stellt dies nach vorheriger Anmahnung einen Kündigungsgrund dar.

Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Beiträge durch das Kreisjugendamt beantragen. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung Gersheim bzw. der Stadtverwaltung Blieskastel zu stellen. Familien, die dem Grunde nach einen Anspruch auf die Übernahme des Elternbeitrages haben, sind verpflichtet, dies zu beantragen. Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Benutzungsvertrag durch den Träger gekündigt werden. Bis zur rechtswirksamen Übernahme der Elternbeiträge durch das Kreisjugendamt haften die Erziehungsberechtigten für die rechtzeitige Zahlung der Elternbeiträge an den Träger.

Der Beitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind durch Krankheit oder sonstige Umstände die Einrichtung nicht besucht.

Der Elternbeitrag ist von den Erziehungsberechtigten auf ihre Gefahr und Kosten an die Gemeindeverwaltung Gersheim, Bliessaße 19 A, 66453 Gersheim, auf ein in der Anforderung des Elternbeitrages genanntes Konto zu überweisen.

13. Unfallversicherung

Die Kinder sind während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf dem direkten Weg gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals erstreckt sich nur auf den internen Betrieb der Tagesstätte. Das Fachpersonal ist vor und nach den Öffnungszeiten der Aufsichtspflicht enthoben. Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen. Die Unfallversicherungspflicht liegt beim Träger der Kindertagesstätte. Für Personen- oder Sachschäden bei Besuchskindern kann die Gemeinde Gersheim als Träger der Kindertagesstätte nicht regresspflichtig gemacht werden.

14. Kleidung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder in einem angemessenen Pflegezustand in der Kindertagesstätte (in den Außenortsteilen zum Omnibus) zu bringen und dort abzuholen. Alle Gegenstände und Kleidungsstücke, die von Kindern abgelegt werden, sind namentlich zu kennzeichnen. Für abhandengekommene Sachen haftet die Gemeinde Gersheim nicht.

15. Fehlen eines Kindes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eventuelles Fehlen des Kindes in der Kindertagesstätte zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Kinder, die länger als einen Monat unentschuldigt fehlen, gelten als abgemeldet.

16. Krankheit

Sollte der Gesundheitszustand eines Kindes beeinträchtigt sein (z.B. durch eine Allergie, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane etc.), ist dies der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

Bei einer akuten Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Besteht

Verdacht auf eine ansteckende Krankheit beim Kind oder innerhalb der Wohngemeinschaft, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Das Kind darf erst aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Kindertagesstätte wieder besuchen.

17. Ausschluss

Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass ihre Kinder pünktlich von den Bussen abgeholt werden. Sofern nachweislich wiederholt gegen diese Verpflichtung verstoßen wird, ist der Busfahrer bzw. das Personal der Kindertagesstätte berechtigt, das Kind von der Benutzung des Busses/der Kindertagesstätte auszuschließen. Im Einzelfall entscheidet der Vorschulausschuss.

Gersheim, im Dezember 2002

Lothar Kruff
Bürgermeister